

Satzung des Bayerischen Bauernverbandes

Körperschaft des öffentlichen Rechts

in der Fassung vom 10.02.2026

2. Abschnitt

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Verband gliedert sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde, Ehren- und Jugendmitglieder.

(2) Ordentliches Mitglied kann werden:

a) jede volljährige natürliche Person sowie jede juristische Person und jede rechtsfähige Personenvereinigung als Bewirtschafter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs,

b) jedes volljährige Familienmitglied eines Mitglieds i.S.d. Abs. 2a), wenn es auf dem Betrieb seinen ständigen Wohnsitz oder einen Arbeitsplatz hat oder als mitarbeitender Familienangehöriger beschäftigt ist,

c) jeder Gesellschafter einer juristischen Person oder jeder Personenvereinigung als Bewirtschafter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, wenn er die Voraussetzungen i.S.d. Abs. (2)b) erfüllt,

d) jeder Verpächter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder land- und forstwirtschaftlicher Flächen,

e) jeder Auszubildende und Arbeitnehmer eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs.

(3) Außerordentliches Mitglied kann werden, wer als natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung der Land- und Forstwirtschaft nahesteht oder verbunden ist, aber die Voraussetzungen eines ordentlichen Mitglieds nicht erfüllt.

(4) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede rechtsfähige Personenvereinigung werden, die Zweck und Aufgaben des Verbandes bejaht und den Verband durch Geld-, Sach- oder Dienstleistungen unterstützt.

(5) Jugendmitglied kann werden jede natürliche Person von Geburt an bis zur (mit-)

verantwortlichen Übernahme eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs oder längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

(6) Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die sich in besonderer Weise um den Verband verdient gemacht und die Ehrung angenommen hat.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verband kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Bei Minderjährigen

oder nicht geschäftsfähigen Personen ist der Antrag durch einen bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreter zu stellen.

(2) Der Antrag ist bei dem für den Betriebs- oder Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Kreisvorstand zu stellen, bei Antrag auf eine Fördermitgliedschaft nach dem für den

3

regionalen Tätigkeitsbereich zuständigen Kreisvorstand. Der Kreisvorstand entscheidet über die Aufnahme.

(3) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt neben dem Antrag voraus, dass der Beitrag bezahlt ist.

(4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Bezirksvorstands durch Beschluss des Verbandsrats ernannt.

(5) Die Mitgliedschaft im Verband kann durch Beschluss des Verbandsrates abgelehnt werden,

wenn die die Mitgliedschaft beantragende Person das Ansehen oder die Interessen des Verbandes in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder eine solche Schädigung unmittelbar zu erwarten ist.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zweck des Verbandes zu achten, die Interessen und Ziele

des Verbandes zu fördern und zu vertreten, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten sowie durch Mitarbeit den Verband im Rahmen des Zumutbaren zu unterstützen.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, entsprechend der satzungsgemäßen Regelungen an

Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen, Anregungen einzubringen und Auskunft zu verlangen. Es hat Zugang zur Teilnahme an Verbandsveranstaltungen und das Recht zur Nutzung gemeinschaftlicher Einrichtungen.

(3) Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und Anspruch auf Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Verbandes.

(4) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Sie sind jedoch von

der Pflicht zur Zahlung des Verbandsbeitrags befreit.

(5) Fördernde Mitglieder haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht noch sind sie berechtigt, Dienstleistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.

(6) Außerordentliche Mitglieder haben auf Ortsebene das aktive und passive Wahlrecht. Auf Kreisebene haben sie das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht ist auf die Wahl zur Kreisvorstandschaft mit Ausnahme des Kreisobmanns, des Stellvertretenden Kreisobmanns,

der Kreisbäuerin und der Stellvertretenden Kreisbäuerin begrenzt. Auf Bezirks- und Landesebene haben sie kein Wahlrecht. Sie haben Anspruch auf Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Verbandes.

(7) Jugendmitglieder haben

- ab Vollendung des 14. Lebensjahrs das Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen

- ab Vollendung des 16. Lebensjahrs Stimmrecht in Mitgliederversammlungen und

- ab Vollendung des 18. Lebensjahrs das aktive und passive Wahlrecht

- im Rahmen ihrer Geschäftsfähigkeit Anspruch auf Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Verbandes.

(8) Jedes Mitglied ist verpflichtet, für in Anspruch genommene Dienstleistungen des Verbandes

eine Vergütung zu bezahlen und – soweit die Satzung nichts anderes bestimmt – den gemäß

Beitrags- und Entgeltordnung festgesetzten Verbandsbeitrag vollständig zu bezahlen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung, Ausschluss oder Auflösung einer

Personengesellschaft oder juristischen Person.

(2) Endet die Mitgliedschaft, werden geleistete Beiträge für das laufende Jahr nicht erstattet.

4

(3) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist in schriftlicher Form unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Schluss des Kalenderjahres gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand zu erklären.

(4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Verbandsrats aus dem Verband

ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es

- schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Verbandes in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder

- mit der Zahlung des Verbandsbeitrags oder einer Kostenrechnung mit mehr als sechs Monaten im Rückstand ist und trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung unter Androhung des

Ausschlusses die Rückstände nicht bezahlt hat. Während der Dauer des Zahlungsrückstands

ruhen die Mitgliedsrechte.

(5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden auch alle Ehrenämter im Verband. Endet die Mitgliedschaft durch Ausschluss, verlieren die verliehenen Ehrenbezeichnungen ihre Gültigkeit.

§ 8 Wiederaufnahme als Mitglied

(1) Die Wiederaufnahme als Mitglied im Verband kann auf schriftlichen Antrag jederzeit ab Beendigung der Mitgliedschaft erfolgen.

(2) Über den Antrag entscheidet der für den Erwerb der Mitgliedschaft zuständige Kreisvorstand.

(3) Wurde die Mitgliedschaft durch Ausschluss beendet, kann die Wiederaufnahme nur dann erfolgen, wenn die Gründe, die zum Ausschluss geführt haben, weggefallen sind.